

(hier insbesondere die Feldlerche), Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung, Nachweis Feldlerchen-Brutpaare, Bestandskartierung Zauneidechse, Veränderung der Biotopzusammensetzung, Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf vorkommende Tierarten durch Überbauung und Zerschneidung, Maßnahmen, die einer Zerschneidung entgegenwirken (Biotopverbund), Wanderkorridore gegen Barrierewirkung des eingezäunten Solarparks, Durchlässigkeit der Zaunanlage für kleine Tiere, Herleitung und Beschreibung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, Wiederansiedlung nach der Nutzungsänderung)

Landschaftsbild (Beschreibung des vorhandenen Landschaftsbildes und der Auswirkungen der Planung darauf im Hinblick auf Überbauung und visuelle Wahrnehmung, Flächenzerschneidung, Wirkung auf das Landschaftsbild)

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit (Vorhabenbedingte Emissionen (bau-, anlage- und betriebsbedingt), Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder und Geräuschentwicklung der Transformatoren, keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit durch Schall und Blendung)

Kultur- und Sachgüter (Beschreibung zum Umgang mit möglichen Bodendenkmalen, keine Vorbelastungen und keine besondere Bedeutung in Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter)

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (Schutzgebiete im erweiterten Untersuchungsraum, keine negativen Einflüsse auf die umliegenden Schutzgebiete)

• Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben.

• die Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 08.09.2023 zum Schutzgut Boden (vorsorgender Bodenschutz, Bodenfunktionsbewertung, hohe Ertragsfähigkeit), zum Schutzgut Pflanzen und Biotope (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Bewertung des Zielbiotops, zum Schutzgut Tiere (Wanderkorridore gegen Barrierewirkung des eingezäunten Solarparks, Durchlässigkeit der Zaunanlage für kleine Tiere (besonderer Artenschutz der Avifauna (Vögel), u.a. baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf bodenbrütende Avifauna (hier insbesondere die Feldlerche))

• die Stellungnahme des Ministerium für Infrastruktur und Digitales vom 13.09.2023 zum Schutzgut Landschaft (Flächenzerschneidung, Wirkung auf das Landschaftsbild) und zum Schutzgut Boden (Bodenveränderung, baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes)

• die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt von 28.08.2023 zum Schutzgut Immissionen (Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder und Geräuschentwicklung der Transformatoren)

• die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 01.09.2023 zum Schutzgut Boden (Bewertung der Bodenfunktion), zum Schutzgut Fauna, hier Avifauna (Vorkommen von Brutpaaren der Feldlerche und deren Wiederansiedlung nach der Nutzungsänderung) zum Schutzgut Fauna, hier Zauneidechse (Bestandskartierung)

• die Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 30.08.2023 zum Schutzgut Boden (Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen, Konfliktpotenzial gegenüber Nutzungsartenänderungen, Bodenversiegelungen bzw. Bodenbeeinträchtigungen durch Abschirmung)

• Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 12.09.2023 zum Schutzgut Boden (Bodenfunktionsbewertung, hohe Ertragsfähigkeit des Plangebietes, Bodenversiegelung, Erfordernis von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Rückbauverpflichtung)

Die Lutherstadt Eisleben weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Lutherstadt Eisleben, den 22.04.2024

Carsten Staub
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben für die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom Januar 2024

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 16. April 2024 die förmliche öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom Januar 2024, bestehend aus der Planzeichnung mit Änderungsbereich sowie Begründung und Umweltbericht sowie dem Gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen Beschluss-Nr. 29/723/24. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss zur Erarbeitung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 der Lutherstadt Eisleben wurde in

der Stadtratssitzung am 08.02.2022 gefasst (Beschluss-Nr. 16/430/22).

Konkreter Anlass für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 der Lutherstadt Eisleben ist das Vorhaben der greentech invest 14 GmbH & Co. KG, eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf Flächen der Gemarkung Osterhausen und der Gemarkung Gatterstädt (Stadt Querfurt) zu errichten. Die Gesamtflächengröße beträgt ca. 136 ha, davon beträgt die Fläche, welche sich in der Gemarkung Osterhausen befindet, 22 ha und würde eine Leistung in Höhe von ca. 22 MWp erreichen. Für den mit der Flächennutzungsplanänderung in Verbindung stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Solarpark Gatterstädt/Eisleben“ wird zeitgleich die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung als eigenes Verfahren durchgeführt.

Der Änderungsbereich befindet sich im Süden des Gemeindegebietes der Lutherstadt Eisleben und die Flächen der Gemarkung Osterhausen, Flur 5, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 (siehe Abbildung).



Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom Januar 2024 mit Begründung und Umweltbericht, der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

13.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024.

im Internet unter folgender Adresse:

www.eisleben.eu --> Rathaus bürgernah --> Bekanntmachungen veröffentlicht sowie auf der Internetseite des Planungsbüro <https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html> einsehbar.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Sprechzeiten:

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen an die E-Mail-Adresse: alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de oder beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de erfolgen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für Rückfragen zur Planung steht neben der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben auch die mit der Planung beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, Zur Mulde 25, 04838 Zschepplin, Telefon (0 34 23) 7 58 60 0, Fax (0 34 23) 7 58 60 59, E-Mail beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Eine Einsichtnahme kann auch nach gesonderter Vereinbarung erfolgen. Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Fachbereich 3 - Sachgebiet Stadtplanung/-sanierung, Klosterstraße 23, Ansprechpartner: Herr Raksi Tel.: 03475/655-754 oder als E-Mail: alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de.

Zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 der Lutherstadt Eisleben und der Begründung sind nachfolgende Informationen mit umweltrelevanten Aspekten und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich öffentlich aus:

- Umweltbericht zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 der Lutherstadt Eisleben, Stand Januar 2024. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Änderungsverfahrens für die einzelnen Schutzgüter verfügbar: Angepasst an die Planungsebene des Flächennutzungsplans erfolgt eine schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans einhergehen. Abschließend erfolgt eine drei-stufige Bewertung des geplanten Sondergebiets bezüglich seiner Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Diese Ermittlung und Bewertung erfolgt für die Schutzgüter Fläche (insb. Interessenskonflikt Landwirtschaft - Energiegewinnung), Boden (Bodenfunktionsbewertung, hohe Ertragsfähigkeit, baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes, Bodenversiegelung, Erfordernis von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Rückbauverpflichtung), Wasser, Klima/Luft, Biotope, Flora und Fauna, Landschaftsbild (Wirkung), Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kultur- und Sachgüter. Detaillierte Umweltinformationen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens verfügbar. Zudem erfolgt eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, eine Methodikbeschreibung und eine Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung.

- Gesamtträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben.

- die Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 08.09.2023 zum Schutzgut Boden (Bodenfunktionsbewertung, hohe Ertragsfähigkeit)

- die Stellungnahme des Ministerium für Infrastruktur und Digitales vom 13.09.2023 zum Schutzgut Landschaft (Wirkung auf das Landschaftsbild) und zum Schutzgut Boden (baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes)

- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 12.09.2023 zum Schutzgut Boden (hohe Ertragsfähigkeit des Plangebietes, Bodenversiegelung, Erfordernis von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Rückbauverpflichtung)



Die Lutherstadt Eisleben weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Entsprechend § 3 Abs. 3 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

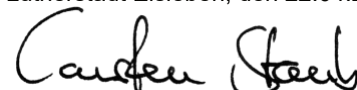
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Lutherstadt Eisleben, den 22.04.2024


Carsten Staub
Bürgermeister



Das Bürgerzentrum und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben haben für Sie, im Jahr 2024, an folgenden Samstagen geöffnet:

04.05.2024 | 01.06.2024 | 06.07.2024 | 03.08.2024
07.09.2024 | 12.10.2024 | 02.11.2024 | 07.12.2024

Eventuell erforderliche Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
Geöffnet ist jeweils von 09:00 bis 11:00 Uhr

Änderung möglich!

Sprechstunden der Schiedsstellen der Lutherstadt Eisleben 2024

1. Die Schiedsstelle Süd - zuständig für die Lutherstadt Eisleben im Bereich zwischen der Oberhütte und dem Grenzverlauf zum Schiedsstellenbereich Nord und den Ortschaften Bischofrode, Osterhausen, Schmalzerode, Wolferode und Rothenschirmbach.

2. Die Schiedsstelle Nord - zuständig für die Lutherstadt Eisleben im Bereich Helfta mit Grenzverlauf Rathenaustraße, Bahnhofsring, Friedensstraße, Wolferöder Weg und mit den Ortschaften Polleben, Hedersleben, Unterrißdorf, Burgsdorf und Volkstedt.

Monat	Schiedsstelle Süd	Schiedsstelle Nord
Mai	06.05.2024	08.05.2024
Juni	03.06.2024	05.06.2024
Juli	01.07.2024	03.07.2024
August	05.08.2024	07.08.2024
September	02.09.2024	04.09.2024
Oktober	07.10.2024	02.10.2024
November	04.11.2024	06.11.2024
Dezember	02.12.2024	04.12.2024

Sprechzeiten sind:

Jeden 1. Mittwoch im Monat die Schiedsstelle Nord, in der Zeit

von 17:00 bis 18:00 Uhr, im Fraktionszimmer des Rathauses der

Lutherstadt Eisleben, Markt 1 und

jeden 1. Montag im Monat die Schiedsstelle Süd, jeweils in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr, im Fraktionszimmer des Rathauses der Lutherstadt Eisleben, Markt 1.

Telefonnummer während der Sprechzeiten: 03475 655 - 180

Änderung möglich!



Stellenausschreibungen der Lutherstadt Eisleben

Die aktuellen Stellenausschreibungen sind auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben Eisleben unter:

www.eisleben.eu - Rathaus bürgernah veröffentlicht.

Das Finanzamt Eisleben informiert

Bekanntmachung über die Nachschätzung (§11 BodSchätzG)

In der Gemarkung Schmalzerode wird im Jahr 2024 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinde, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht (§15 BodSchätzG).

Vorsteher des Finanzamtes